

Wahlordnung

für die Wahl zur Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz

Aufgrund des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz (HeilBG) vom 20.10.1978 (GVBl S. 649; 1979 S. 22), BS 2122-1 in der Fassung der Änderung durch das dritte Landesgesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes vom 14.06.2004 (GVBl. S. 332-333) hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (Kammer) am 12.11.2005 die nachfolgende Wahlordnung beschlossen. Durch Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 14.02.2006 AZ: 624-1 – 01 723 - 4.4 ist die Satzung genehmigt worden.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Kammer, die sich bis zum Tag der Aufstellung des Wählerverzeichnisses als Mitglieder bei der Kammer gemeldet haben.
- (2) Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 2 Wahlbezirk

Die Wahl wird in einem Wahlbezirk durchgeführt. Der Wahlbezirk ist der Bereich des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 3 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 25 Mitgliedern, darunter mindestens drei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Die Tätigkeit in der Vertreterversammlung und ihren Ausschüssen ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder werden von den Kammermitgliedern in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vertreterversammlung beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. Sie endet mit der Wahl der neuen Vertreterversammlung. Satz 3 gilt nur insoweit, als hierdurch die regelmäßige Amtszeit von fünf Jahren nicht um mehr als drei Monate über- oder unterschritten wird.
- (4) Wird die Zahl von 15 Mitgliedern unterschritten, findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

§ 4 Art der Wahl und Wahlsystem

- (1) Die Wahl wird als Verhältniswahl nach Hare/Niemeyer aufgrund von Listenwahlvorschlägen durchgeführt. Jede / jeder Wahlberechtigte / Wahlberechtigter hat eine Listenstimme und bis zu fünf Personenstimmen, die sie / er auf die Bewerberinnen und Bewerber auch mehrerer Listen verteilen kann. Das Häufeln von mehreren Stimmen auf eine Bewerberin / einen Bewerber (kumulieren) ist unzulässig, zulässig ist es jedoch, nur die Listenstimme oder nur Personenstimmen abzugeben. Für eine Liste zählen bei der Verteilung der Sitze die auf sie entfallenden Listenstimmen. Gewählt sind je Liste die Kandidatinnen / Kandidaten mit den meisten Personenstimmen in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist für die Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, erfolgt die Wahl unter den Bewerbern dieses Wahlvorschlags nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Jedes Mitglied hat bis zu fünf Personenstimmen.

II. Wahlvorbereitungen

§ 5 Wahlausschuss

(1) Der Vorstand beruft zur Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus einer Wahlleiterin als Vorsitzende / einem Wahlleiter als Vorsitzendem und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu berufen. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter und deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter sollen über die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst verfügen.

(2) Die Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter müssen zur Vertreterversammlung wahlberechtigt sein. Bewerberinnen/Bewerber dürfen nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Wahlausschuss sein.

(3) Der Vorstand beruft in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 die erforderliche Zahl von Wahlhelfern, die die Aufgabe haben, den Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses zu unterstützen.

(4) Der Wahlausschuss tagt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Öffentlich ist eine Sitzung, wenn Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes bekannt gegeben worden sind mit dem Hinweis, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten offen steht. Der Wahlausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

§ 6 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

Die Kammer erstellt vor jeder Wahl ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis werden die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummerierung mit Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift gemäß Mitgliederverzeichnis (Dienst- und Privatanschrift) und Berufsgruppenzugehörigkeit eingetragen. Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und Bemerkungen.

§ 7 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Der Vorstand gibt vier Monate vor der Wahl durch besonderes Schreiben jeder / jedem Wahlberechtigten bekannt, dass und mit welchen Angaben sie / er in das Wählerverzeichnis aufgenommen ist; ebenso veröffentlicht er die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter. Gleichzeitig gibt er bekannt, wo, ab welchem Datum und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen.

(2) Jede / jeder Wahlberechtigte hat das Recht, innerhalb der Auslegungsfrist während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Eintragung im Wählerverzeichnis zu überprüfen. Im Übrigen dürfen Wahlberechtigte das Wählerverzeichnis nur in so weit einsehen, als sie Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit glaubhaft machen.

§ 8 Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis

(1) Ein Kammermitglied, das das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei der Kammer einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet die Kammer innerhalb von vierzehn Tagen. Die Entscheidung ist schriftlich bekannt zu geben.

§ 9 Berichtigung und Abschluss des Wählerverzeichnisses

(1) Die Kammer berichtigt das Wählerverzeichnis, wenn nach Versendung des Schreibens gemäß § 7 Abs. 1 Zu- oder Abgänge von Mitgliedern zu verzeichnen sind, und beschließt das gültige Wählerverzeichnis mit dem Tag als Stichtag, der drei Monate und einen Tag vor dem Tag der

Absendung der Wahlunterlagen liegt (24:00 Uhr). Die Gründe sind in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Die betroffenen Mitglieder sind schriftlich zu benachrichtigen. Nach dem Stichtag nach Satz 1 wird das Wählerverzeichnis im Fall von Zu- oder Abgang von Mitgliedern jedoch nicht mehr berichtigt.

(2) Die Kammer unterrichtet den Wahlausschuss zu Händen der Wahlleiterin / des Wahlleiters über das abgeschlossene Wählerverzeichnis durch Übersendung einer beglaubigten Ausfertigung unter Nennung der Zahl der Wahlberechtigten.

III. Wahldurchführung

§ 10 Wahlzeit

Der Vorstand bestimmt den Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet an dem Stichtag gem. § 9 Abs. 1.

§ 11 Zuständigkeit des Wahlausschusses und der Wahlleiterin / des Wahlleiters

- (1) Der Wahlausschuss ist insbesondere zuständig für
 - a) die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 15)
 - b) die Prüfung der Stimmabgabe (§ 21)
 - c) die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 22)
- (2) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter ist insbesondere zuständig für
 - a) die allgemeinen Bekanntmachungen zur Wahldurchführung (§ 12)
 - b) die Prüfung und Mängelbeseitigung der Wahlvorschläge (§ 14)
 - c) die Anfertigung der Stimmzettel und die Versendung der Wahlunterlagen (§ 16)
 - d) die Mitteilung des Wahlergebnisses an den Vorstand sowie die Benachrichtigung der Gewählten (§§ 22, 23).

§ 12 Benachrichtigung und Zahl der zu wählenden Mitglieder

Die Wahlleiterin / der Wahlleiter erläutert nach der Unterrichtung gem. § 9 Abs. 2 über das Wählerverzeichnis unverzüglich durch eigenes Rundschreiben die Art und Weise der Wahldurchführung. Er gibt insbesondere bekannt:

- a) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung (§ 3),
- b) den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge einzureichen sind (§ 13),
- c) die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 15),
- d) die Bestimmungen über die Stimmabgabe (§ 18).

§ 13 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind von den Wahlberechtigten spätestens zwei Monate vor Ende der Wahlzeit (§ 10) bei der Wahlleiterin / dem Wahlleiter einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge können nur in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens, ihrer Dienst- und Privatanschrift sowie der Berufsgruppe und des Ortes der Berufsausübung genannt sein müssen. Ein Listenwahlvorschlag soll eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter umfassen darf; enthält ein Listenwahlvorschlag keine Kurzbezeichnung, gilt der Name des ersten Bewerbers als Kurzbezeichnung.
- (3) Eine Bewerberin / ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Bewerberin / der Bewerber muss dem Wahlvorschlag in einer besonderen Erklärung zustimmen. Die Zustimmung ist dem Wahlvorschlag beizufügen.
- (4) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterstützt sein. Die Unterstützung ist durch die eigenhändige Unterschrift auf einem gesonderten Beiblatt zu dokumentieren. Zusätzlich zur Unterschrift sind der Familienname, der Vorname und die Anschrift

anzugeben. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so ist dies auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter, der einen Listenwahlvorschlag unterstützt, kann gleichzeitig Bewerberin / Bewerber auf dem Wahlvorschlag sein.

(5) Vertrauensperson oder deren Vertreter für den Wahlvorschlag ist diejenige / derjenige, der aus dem Kreis der Unterstützer als solche benannt sind. Ohne eine solche Benennung gilt als Vertrauensperson und Vertreter, wer aus dem Kreis der Unterstützer vom Wahlleiter ausgelost wurde. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin / dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

§ 14 Prüfung und Mängelbeseitigung

Stellt die Wahlleiterin / der Wahlleiter bei seiner unverzüglich vorzunehmenden Prüfung fest, dass in einem Wahlvorschlag Mängel bestehen, benachrichtigt sie / er die Vertrauensperson und fordert sie zur rechtzeitigen Beseitigung der Mängel auf. Ein Mangel in einem Wahlvorschlag kann nur bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge nach § 15 behoben werden.

§ 15 Zulassung und Bekanntmachung

(1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss am siebten Tag nach Ende der Frist gem. § 13 Abs. 1. Die Vertrauenspersonen für die eingereichten Wahlvorschläge sind über Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. Die Vertrauenspersonen haben ein Recht auf Anwesenheit bei dieser Sitzung.

(2) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerberinnen / Bewerber zu streichen,
a) die nicht wählbar sind,
b) für welche die nach § 13 Abs. 3 vorgeschriebenen Erklärungen nicht fristgerecht beigebracht worden sind,
c) die in mehr als einem Wahlvorschlag benannt worden sind (§ 13 Abs. 3).

(3) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet des Absatzes 2 nicht zuzulassen.

(4) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Die / der Vorsitzende des Wahlausschusses unterrichtet die Vertrauensperson über die Zulassung des Wahlvorschlags. Die Nichtzulassung ist zu begründen und der Vertrauensperson schriftlich mitzuteilen. Der Vertrauensperson steht innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung das Recht der Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet der Wahlausschuss.

§ 16 Wahlunterlagen

(1) Aufgrund der geprüften Wahlvorschläge veranlasst die Wahlleiterin / der Wahlleiter die Anfertigung der Wahlunterlagen. Diese bestehen aus:

- a) dem Stimmzettel nach Muster A der Anlage,
- b) dem Wahlausweis nach Muster B der Anlage,
- c) dem äußeren Briefumschlag (§ 18 Abs. 3),
- d) dem inneren Briefumschlag (§ 18 Abs. 1) und
- e) einem Abdruck der §§ 17 - 19 der Wahlordnung.

(2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu ziehenden Loses.

(3) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter sorgt dafür, dass an jeden Wahlberechtigten unter Mitteilung der Wahlzeit die Wahlunterlagen rechtzeitig abgesandt werden. Mit deren Absendung beginnt die Wahlzeit. Diese beträgt mindestens 14 Tage.

§ 17 Wahl

(1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

(2) Zur Stimmabgabe kennzeichnet die Wählerin / der Wähler auf dem Stimmzettel den Wahlvorschlag (Liste) und/oder bis zu fünf Bewerberinnen / Bewerber, denen sie ihre / er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen. Die Wählerin / der Wähler ist nicht an die Reihenfolge, in der die Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind, gebunden; es können auch Bewerberinnen / Bewerber aus mehreren Wahlvorschlägen angekreuzt werden.

§ 18 Abgabe der Stimmzettel

(1) Die Wählerin / der Wähler legt den Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließt diesen. Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person der Wählerin oder des Wählers schließen lassen.

(2) Die Wählerin / der Wähler unterschreibt die Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums.

(3) Die Wählerin / der Wähler legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) auf ihre / seine Kosten der Wahlleiterin / dem Wahlleiter.

(4) Der Wahlbrief muss spätestens um 24:00 Uhr des Tages, an dem die Wahlzeit endet, der Post zur Versendung übergeben worden sein. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 19 Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn Stimmzettel zusätzlich zur Stimmabgabe durch Ankreuzen mit Vermerken oder Bemerkungen versehen werden.

(2) Wird mehr als eine Liste oder werden die Namen von mehr Bewerberinnen / Bewerbern mit Stimmabgabevermerken versehen, als die Wählerin / der Wähler abzugeben berechtigt ist, so ist die Stimmabgabe ungültig.

IV. Wahlergebnis

§ 20 Unverzügliche Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter beruft am dritten Werktag nach Ablauf der Wahlzeit den Wahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses ein.

(2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung festgestellt.

§ 21 Feststellung der Zahl der gültigen Stimmen je Wahlvorschlag und Bewerberin / Bewerber

(1) Der Wahlausschuss stellt fest, welche Wahlbriefe rechtzeitig eingegangen sind. Danach prüft er aufgrund des Wahlausweises, ob die Absenderin / der Absender des rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefes in das Wahlverzeichnis eingetragen ist. In diesem Fall legt er den inneren Briefumschlag in die für die Wahl bestimmte Wahlurne. Er stellt danach die Zahl der Wählerinnen und Wähler fest.

(2) Nachdem sämtliche inneren Briefumschläge in der Wahlurne gesammelt sind, ist diese zu schließen und zu schütteln. Alsdann sind die inneren Briefumschläge zu öffnen. Der Wahlausschuss stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen fest. Danach ermittelt er die Zahl der für jeden Wahlvorschlag und für jede Bewerberin / jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Wahlausschuss kann sich technischer Hilfsmittel und der Mithilfe der Wahlhelfer (§ 5 Abs. 3) bedienen.

§ 22 Sitzverteilung und Benachrichtigung über das Wahlergebnis

(1) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerberinnen / Bewerber gewählt sind.

(2) Die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze erhalten die Bewerberinnen / Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen. Die aufgrund der Sitzverteilung nicht zu berücksichtigenden

Bewerberinnen / Bewerber sind Stellvertreterinnen / Stellvertreter in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bewerberinnen / Bewerber, für die keine Stimme abgegeben wurde, sind von der Sitzverteilung ausgeschlossen.

(3) Ergibt die Berechnung für einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerberinnen / Bewerber auf ihn gewählt wurden, so bleiben die nicht besetzbaren Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode frei.

(4) Ergibt die Auszählung, dass keine drei Mitglieder der Vertreterversammlung Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1), treten, um die Mindestzahl von drei Mitgliedern aus der Gruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu gewährleisten, diejenigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als Mitglieder der Vertreterversammlung ein, auf die die meisten Stimmen entfallen, und zwar anstelle derjenigen Psychologischen Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten, auf die die wenigsten Stimmen entfallen, und zwar ohne Rücksicht auf Listenzugehörigkeit.

(5) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Beanstandungen durch Mitglieder des Wahlausschusses sind in der Wahlniederschrift aufzunehmen.

(6) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden das Wählerverzeichnis, Wahlausweise, Stimmzettel und die verspätet eingegangenen Wahlbriefe vom Wahlausschuss in Paketen zusammengefasst und mit Klebeband verschlossen sowie mit dem Dienstsiegel der Kammer versehen. Die Kammer verwahrt die Unterlagen bis zur nächsten Wahl der Vertreterversammlung und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich werden.

(7) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl der Präsidentin / dem Präsidenten der Kammer und den gewählten Mitgliedern der Vertreterversammlung unverzüglich mit. Er gibt das Ergebnis der Wahl ferner durch besonderes Rundschreiben allen Kammermitgliedern bekannt.

(8) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin / dem Wahlleiter Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

V. Annahme der Wahl, Nachrücken von Stellvertretern

§ 23 Annahme der Wahl

(1) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen fünf Tagen nach förmlicher Zustellung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 hinzuweisen.

(2) Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(3) Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(4) Geht innerhalb der im Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 24 Nachrücken

(1) Lehnt die / der Gewählte die Wahl ab, oder hat sie ihr / er sein Wahlrecht im Zeitpunkt der Benachrichtigung verloren, so wird sie / er durch die Stellvertreterin / den Stellvertreter ersetzt (§ 22 Abs. 2).

(2) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft die Wahlleiterin / der Wahlleiter. Die Vorschriften des § 23 finden entsprechende Anwendung.

(3) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus, so wird es ebenfalls durch die Stellvertreterin / den Stellvertreter ersetzt (§ 22 Abs. 2). Die Feststellungen trifft der Vorstand der Kammer.

VI. Kosten der Wahl

§ 25 Kosten

Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstehenden Kosten trägt die Kammer.

VII. Schlussbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 15.02.2006

Alfred Kappauf

Präsident